
KLIMASCHUTZVERTRAG

zwischen

der

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

als Zuwendungsgeber

und

[UNTERNEHMEN]

als Zuwendungsempfänger

[ggf. weitere Parteien]

INHALT

NUMMER	SEITE
1. Definierte Begriffe und Auslegung.....	5
2. Geförderte Vorhaben und Anlagen des Zuwendungsempfängers	16
3. Zuwendung und Überschusszahlung.....	18
4. Konsortium.....	25
5. Zahlung; Verzugszinsen.....	26
6. Übertragung von geförderten Anlagen auf Dritte	27
7. Vertragsstrafe	28
8. Bekanntmachung von Verstößen	29
9. Kündigungsrechte	29
10. Sicherheiten.....	31
11. Vertragsbeginn; Laufzeit.....	31
12. Kooperation.....	32
13. Vertraulichkeit, Bekanntmachungen.....	32
14. Erklärungen und Mitteilungen	34
15. Abtretungsverbot.....	37
16. Vertragsänderungen	37
17. Salvatorische Klausel	37
18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	37

ANHANG	SEITE
Anhang 1 Technischer Anhang	39
Anhang 2 Muster Einverständniserklärung gesetzliche Vertreter	51

DIESER VERTRAG ("Vertrag") wurde am [•] ("**Unterzeichnungstag**") abgeschlossen

ZWISCHEN:

- (1) **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dieses wiederum vertreten durch [•] als Bewilligungsbehörde
– "**Zuwendungsgeber**" –
- (2) [•],
– "**Zuwendungsempfänger [/ Konsortialführer]**" –
- (3) [Bei Konsortium: Weitere/s Mitglied/er des Konsortiums]
[– "Definition des Mitglieds" –]

[Im Fall eines Konsortiums: Die Parteien nach (2) bis [•] auch gemeinsam der "**Zuwendungsempfänger**" –]

– Der Zuwendungsgeber, der Zuwendungsempfänger auch gemeinsam die "**Parteien**" und jeweils einzeln eine "**Partei**" –

VORBEMERKUNG

- (A) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ("**BMWK**") hat am [•] die Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge (Förderrichtlinie Klimaschutzverträge ("**FRL KSV**")) erlassen, die am [•] durch die Europäische Kommission beihilferechtlich genehmigt worden ist. Durch die FRL KSV sollen Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen gefördert werden, da die Umstellung von herkömmlichen Produktionsverfahren auf klimafreundlichere Produktionsverfahren mit erheblichen Mehrkosten für diese Unternehmen einhergeht. Mit Blick auf das europäische Klimagesetz, welches festlegt, dass die EU bis zum Jahr 2050 klimaneutral wird und dem Bundesklimaschutzgesetz, wonach die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 % und bis 2040 um mindestens 88 % gegenüber 1990 reduziert werden müssen und bis 2045 Klimaneutralität erreicht werden muss, ist es erforderlich, dass Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen ihre herkömmlichen Produktionsverfahren zügig auf klimafreundliche Produktionsverfahren umstellen. Mit der Durchführung und Administration des Förderprogramms Klimaschutzverträge hat das BMWK i. S. v. Nummer 2.3 FRL KSV [•] beauftragt/beliehen.
- (B) Die Bewilligungsbehörde hat am [•] den für diesen Vertrag geltenden und vom Zuwendungsempfänger zu beachtenden Förderaufruf bekannt gemacht ("**Förderaufruf**") und am [•] gegenüber dem Zuwendungsempfänger aufgrund der FRL KSV

einen Zuwendungsbescheid ("**Zuwendungsbescheid**") erlassen. [Ggf. Ausführungen zum Zuwendungsempfänger, z. B. zum Unternehmensgegenstand.]

- (C) Nach dem Konzept von CO₂-Differenzverträgen sollen durch diesen Vertrag die Mehrkosten des Zuwendungsempfängers ausgeglichen werden, die diesem durch die Errichtung (Investitionsausgaben, engl. Capital Expenditures, kurz *CAPEX*) und den Betrieb (Betriebsausgaben, engl. Operational Expenditures, kurz *OPEX*) von klimafreundlicheren Anlagen im Vergleich zu herkömmlichen entstehen. Das Konzept der CO₂-Differenzverträge sieht vor, dass es auch zu Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers an den Zuwendungsgeber kommen kann.
- (D) Dieser Vertrag dient der näheren Ausgestaltung und Umsetzung des Zuwendungsrechtsverhältnisses, welches auf dem Zuwendungsbescheid beruht und mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendungsgeber entsteht.
- (E) Es entspricht dem Verständnis der Parteien, dass der Zuwendungsbescheid öffentlich-rechtlicher Natur, dieser Vertrag hingegen privatrechtlicher Natur ist.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. DEFINIERTE BEGRIFFE UND AUSLEGUNG

1.1 Definitionen

1.1.1 In diesem Vertrag hat jeder der nachstehend aufgeführten Begriffe die nachfolgend definierte Bedeutung.

1.1.1 Definitionen, die in Nummer 2 der FRL KSV enthalten sind, gelten auch für diesen Vertrag und gehen den nachfolgenden aufgeführten Definitionen vor, sollten Abweichungen bestehen. Der Übersicht halber sind diese Definitionen aus der FRL KSV nachfolgend wiedergegeben.

"Absolute Treibhausgasemissionsminderungen"

die durch den Betrieb des transformativen Produktionssystems gegenüber dem Referenzsystem erzielte Reduktion der Treibhausgasemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalenten bei gleicher geplanter oder tatsächlich realisierter Produktionsmenge. Für die Zwecke der FRL KSV kann zwischen geplanten Absoluten Treibhausgasemissionsminderungen und tatsächlich

	realisierten Absoluten Treibhausgasemissionsminderungen unterschieden werden.
"Anderweitige Förderung"	Fördermittel, die der Zuwendungsempfänger für dieselben förderfähigen Kosten außerhalb der FRL KSV erhält, sofern diese als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV oder als zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterliegen, zu qualifizieren sind.
"Basis-Vertragspreis"	Nummer 3.5.1(a)(i)
"Behörde"	bezeichnet jegliche supranationale, EU-, Bundes-, Landes-, gemeindliche, örtliche oder sonstige Behörden oder hoheitliche Stellen sowie ordentliche, Verwaltungs- oder Schiedsgerichte.
"Bewilligungsbehörde"	Die Bewilligungsbehörde ist das BMWK. Das BMWK behält sich vor, mit der Administration der Fördermaßnahme einen Projektträger gemäß § 44 Abs. 3 BHO zu beleihen oder als Verwaltungshelfer zu beauftragen. Eine Bekanntgabe des Projektträgers erfolgt im Bundesanzeiger. Im Fall einer Beleihung nimmt der Beliehene die Aufgaben der Bewilligungsbehörde wahr.
"Berechnungsangaben"	Nummer 3.3.2
"Biomasse"	sämtliche organische Stoffe biologischer Herkunft, die nicht fossilen Ursprungs sind. Insbesondere umfasst dies den biologisch abbaubaren Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, weiterer Formen der Landnutzung und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und

der Aquakultur. Darüber hinaus umfasst dies den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs, und organische Stoffe biologischer Herkunft, die durch eine technische Umwandlung bzw. eine vorhergehende Nutzung entstanden sind bzw. anfallen, sowie Rohstoffe und Energieträger, die aus Biomasse hergestellt werden.

"Blauer Wasserstoff"

Wasserstoff, der aus Erdgas hergestellt wird und der den nach Maßgabe der Taxonomieverordnung¹ geltenden technischen Bewertungskriterien zum Nachweis des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz genügt. In Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen muss danach der Mindestschwellenwert für die Einsparung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von 73,4 % gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe erreicht werden. Gemäß der Taxonomieverordnung ist diese Verringerung gegenüber einem Vergleichswert von 94 g CO₂-Äq/MJ nachzuweisen. Diese Verringerung ergibt sich, indem das entstehende Kohlendioxid abgeschieden und gespeichert (CCS) oder in Produkten dauerhaft gebunden wird (CCU). Für die Erfüllung der Nachweispflicht für die dauerhafte Speicherung/Bindung des Kohlendioxids gelten die Vorgaben gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABI. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

Kommission² oder entsprechende EU-Vorgaben. Die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der in Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)³ genannten Methode oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 (119) oder ISO 14064-1:2018 (120) berechnet. Soweit die EU in einem anderen verbindlichen Rechtsakt für die Herstellung von Blauem Wasserstoff für die im Rahmen der FRL KSV einschlägigen Einsatzfelder strengere Nachhaltigkeitsanforderungen vorgibt, finden diese Anwendung. Soweit in der Nationalen Wasserstoffstrategie eine Förderung weiterer Wasserstoffarten vereinbart wird, gelten diese Wasserstoffarten entsprechend für die FRL KSV.

"BMWK"	Vorbemerkung (A)
"CCS"	Carbon Capture and Storage
"CCU"	Carbon Capture and Usage
"DIS-Schiedsgerichtsordnung"	Nummer 18.2
"Dynamisierter Vertragspreis"	Nummer 3.5.1(a)(ii)
"Dynamisierungskomponente"	Nummer 3.5.2(d)
"Förderaufwurf"	Vorbemerkung (B)
"FRL KSV"	Vorbemerkung (A)

² Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1).

³ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

"Gebotsverfahren"	durch einen Förderaufruf der Bewilligungsbehörde eingeleitetes wettbewerbliches Verfahren, in dessen Rahmen interessierte Unternehmen einen Antrag auf Förderung und Abschluss eines Klimaschutzvertrags stellen können.
"Geförderte Anlagen"	Nummer 2.2
"Gefördertes Vorhaben"	Nummer 2.1
"Grüner Mehrerlös"	der Mehrerlös, den der Zuwendungsempfänger dadurch erwirtschaften kann, dass für den Absatz der mit dem geförderten klimafreundlichen Produktionsverfahren hergestellten Produkte höhere Preise zu erzielen sind.
"Grüner Wasserstoff"	Wasserstoff, der mittels Elektrolyse aus Wasser gewonnen wird und bei dessen Herstellung der verwendete Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde, wobei die Erzeugung dieses Stroms den nach Maßgabe der Taxonomieverordnung ⁴ geltenden technischen Bewertungskriterien zum Nachweis des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz genügen muss. Soweit die EU auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) oder in einem anderen verbindlichen Rechtsakt für die Herstellung von Grünem Wasserstoff für die im Rahmen der FRL KSV einschlägigen Einsatzfelder andere Nachhaltigkeitsanforderungen vorgibt, finden diese Anwendung.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

"Höhere Gewalt"	Hierunter fallen insbesondere die folgenden Ereignisse: Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Überschwemmungen, Pandemien und Epidemien, Kriege, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen.
"Konsortialführer"	Zuwendungsempfänger, der den Antrag auf Förderung nach der FRL KSV für ein Konsortium gestellt hat.
"Operativer Beginn"	Zeitpunkt der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung der Geförderten Anlagen nach Abschluss eines Probetriebs. Der Probetrieb ist der zeitweilige Betrieb einer Anlage zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit vor der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung der Geförderten Anlage.
"Partei"	Vertragsrubrum
"Parteien"	Vertragsrubrum
"Referenzsystem"	für das jeweilige Produkt zum Zeitpunkt des Förderaufrufs dominierende Produktionstechnologie, die für die Ermittlung der Treibhausgasemissionsminderungen durch die geförderte Anlagenkonstellation und für die Dynamisierung der Energieträgerkosten herangezogen wird.
"Relative Treibhausgasemissionsminderung"	die Spezifische Treibhausgasemissionsminderung dividiert durch die Spezifischen Treibhausgasemissionen des Referenzsystems. Für die Zwecke der FRL KSV kann zwischen geplanten relativen Treibhausgasemissionsminderungen und

	tatsächlich realisierten relativen Treibhausgasemissionsminderungen unterschieden werden.
"Regulatorische Vorschriften"	Nummer 13.2.2(a)
"Relevante Person"	Nummer 14.2
"Sekundärenergieträger"	Strom, Fern- und Nahwärme, Dampf sowie Energieträger, die aus fossilen Rohstoffen hergestellt wurden.
"Sicherheiten"	Bankgarantien und Bankbürgschaften
"Spezifische Treibhausgasemissionsminderung"	die Differenz zwischen den Treibhausgasemissionen des Referenzsystems und den verbleibenden Restemissionen des im Transformativen Produktionsverfahren betriebenen Produktionssystems gemäß Nummer 3.5.1(e), jeweils bezogen auf eine Tonne des hergestellten Produkts.
"Systemgrenzen"	Anlagenkonfiguration zur Durchführung sämtlicher wesentlicher Produktionsschritte, die zur Herstellung aller Zwischenprodukte und des Produkts notwendig sind und an den vom Vertrag umfassten Standorten durchgeführt werden.
"Transformatives Produktionsverfahren"	ein Produktionsverfahren, das sich durch grundlegende technologische Änderungen konventioneller Produktionsverfahren auszeichnet, also erheblichen Bedarf für Investitionen in neue, bislang nicht den Markt dominierende oder den Marktpreis setzende Technologien mit sich bringt, sowie fossile Energieträger oder Rohstoffe durch klimafreundlich bereitgestellte Energieträger oder Rohstoffe (etwa durch Strom, Wasserstoff, Biomasse) substituiert oder Technologien zur Abtrennung

und langfristigen Speicherung beziehungsweise zur langfristigen Produktbindung oder Kreislaufführung von Kohlendioxid einsetzt. Ein Produktionsverfahren, das nicht energie- und ressourceneffizient betrieben wird und nicht die Transformation der Industrie zur Klimaneutralität der Volkswirtschaft ermöglicht, ist nicht transformativ.

"Treibhausgase"

Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃) sowie teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) gemäß Anhang V Teil 2 der Europäischen Governance-Verordnung⁵.

"Treibhausgasemissionen"

die anthropogene Freisetzung von Treibhausgasen in Tonnen Kohlendioxidäquivalent, wobei eine Tonne Kohlendioxidäquivalent eine Tonne Kohlendioxid oder die Menge eines anderen Treibhausgases ist, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlendioxid entspricht; das Potenzial richtet sich nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission⁶, oder

⁵ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 ("Europäisches Klimagesetz") (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1) geändert worden ist.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission vom 8. Mai 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Werte für Treibhauspotenziale und die Inventarleitlinien und im Hinblick auf das Inventarsystem der Union sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 666/2014 der Kommission (ABl. L 230 vom 17.7.2020, S. 1).

	nach einer aufgrund von Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe b der Europäischen Governance-Verordnung erlassenen Nachfolgeregelung.
„Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers“	Nummer 3.2
"Unterzeichnungstag"	Vertragsrubrum
"Zuwendungsgeber"	Vertragsrubrum
"Verbundene Unternehmen"	Verbundene Unternehmen sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG
"Vertrag"	Vertragsrubrum
"Verzugszinsen"	Nummer 5.2
"Vorhabenbeginn"	der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen sowie Durchführbarkeitsstudien gelten für sich genommen nicht als Vorhabenbeginn. Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen, gelten ebenfalls nicht als Vorhabenbeginn. Bei Übernahmen ist der Vorhabenbeginn der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.
"Wasserstoff-Derivate"	auf Blauem oder Grünem Wasserstoff basierende, gasförmige oder flüssige Energieträger und Rohstoffe (z. B. Methan, Ammoniak, Methanol und synthetische Kraftstoffe).
"Zuwendungsbescheid"	Vorbemerkung (B)
"Zwischenprodukte"	Produkte aus wesentlichen Produktionsschritten, die zur Herstellung des Produkts

notwendig und für dessen Treibhausgasbilanzierung relevant sind.

1.2 Auslegung

- 1.2.1 Das Inhaltsverzeichnis, die Überschriften und Zwischenüberschriften dieses Vertrages dienen lediglich der Übersichtlichkeit und berühren die Vertragsauslegung nicht.
- 1.2.2 Soweit sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, schließen Begriffe im Singular den Plural ein und Bezugnahmen auf ein Geschlecht umfassen das jeweils andere Geschlecht. Bezugnahmen auf Personen (in diesem Vertrag umfasst dies natürliche Personen, Körperschaften, nicht rechtsfähige Vereinigungen, Personengesellschaften, Regierungen, Hoheitsträger, Körperschaften oder sonstige Einheiten, gleich ob rechtsfähig oder nicht) umfassen auch die gesetzlichen Vertreter und Rechtsnachfolger der jeweiligen Personen.
- 1.2.3 Die Worte "*sonstige*", "*umfassen*", "*einschließlich*", "*insbesondere*" und dergleichen enthalten keinerlei Beschränkung.
- 1.2.4 Bezugnahmen auf Vorbemerkungen, Anhänge, Anlagen und Nummern sind als Bezugnahmen auf die entsprechenden Vorbemerkungen, Anhänge und Anlagen zu diesem Vertrag und auf Nummern dieses Vertrages zu verstehen (soweit nicht anders angegeben), und Bezugnahmen in Anhängen oder Anlagen auf Absätze oder Anlagen sind als Bezugnahmen auf Absätze oder Anlagen des betreffenden Anhangs oder der betreffenden Anlage zu verstehen (soweit nicht anders angegeben).
- 1.2.5 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezeichnen "*Schriftform*" oder "*schriftlich*" jegliche lesbare Wiedergabe von Worten gemäß § 126b BGB.
- 1.2.6 Soweit in Euro angegebene Beträge ganz oder teilweise in andere Währungen umzurechnen sind, erfolgt die Umrechnung zum Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Unterzeichnungstag. Für Zahlungen nach Maßgabe dieses Vertrags gilt für die Umrechnung der Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zwei (2) Kalendertage vor dem jeweiligen Fälligkeitstag.
- 1.2.7 Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist bei in diesem Vertrag in Bezug genommenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Förderaufrufs geltende Fassung maßgebend.

2. GEFÖRDERTE VORHABEN UND ANLAGEN DES ZUWENDUNGSEMPFÄNGERS

- 2.1 Durch den Zuwendungsbescheid und diesen Vertrag wird das folgende Vorhaben des Zuwendungsempfängers gefördert: [•] ("**Gefördertes Vorhaben**")
- 2.2 Im Rahmen des Geförderten Vorhabens wird die Errichtung und der Betrieb folgender Anlagen des Zuwendungsempfängers gefördert: [•] ("**Geförderte Anlagen**")

[Soweit zum Verständnis des Geförderten Vorhabens oder der Geförderten Anlagen erforderlich, kann auf Anlagen verwiesen werden, die diesem Vertrag beizufügen sind.]

2.3 Mindestanforderungen an das Geförderte Vorhaben

2.3.1 Das Geförderte Vorhaben muss eine Mindestgröße der absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Referenzsystem aufweisen. Die Mindestgröße richtet sich nach dem Förderaufruf .

2.3.2 Das Geförderte Vorhaben ist mit den Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland und der EU vereinbar. Dies ist insbesondere unter folgenden Voraussetzungen der Fall:

- (a) Spätestens ab Beginn des dritten Jahres nach dem Operativen Beginn muss die Relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem mindestens 60 % betragen.
- (b) Eine Relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem muss mit den verwendeten Technologien bei Einsatz entsprechender Energieträger und Rohstoffe innerhalb der Laufzeit des Vertrags technisch möglich sein und im letzten Jahr der Laufzeit des Vertrags erreicht werden (Zugangskriterium Klimaneutralität).
- (c) Hat die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf höhere Schwellenwerte für Nummer 2.3.2(a) und Nummer 2.3.2(b) angegeben, gelten diese.

2.4 Das vom Zuwendungsempfänger realisierte Geförderte Vorhaben darf unter Berücksichtigung der mit dem Antrag nach Nummer 8.2.(e)(i) FRL KSV übermittelten überblicksartigen Vorhabenskizze nicht von dem Geförderten Vorhaben abweichen. Hierbei gilt, dass sich das im Zeitpunkt des Antrags vom Zuwendungsempfänger gewählte Transformative Produktionsverfahren im Lauf der Realisierung des Geförderten Vorhabens grundsätzlich nicht mehr verändern darf.

2.5 Nutzung von Wasserstoff-Derivaten durch Dritte

Wenn der Zuwendungsempfänger im Rahmen des Geförderten Vorhabens produzierte Wasserstoff-Derivate einem Dritten zur Nutzung überlässt, ist durch geeignete Nach-

weise darzustellen, wofür der Dritte diese Wasserstoff-Derivate nutzen wird. Nur derjenige Anteil der Wasserstoff-Derivate, der auch außerhalb der Geförderten Anlagen nicht der energetischen Nutzung oder der Erzeugung von Stoffen zur energetischen Nutzung dient, ist förderfähig.

2.6 Verwendung von Wasserstoff

Verwendeter Wasserstoff muss den Anforderungen an Grünen Wasserstoff oder Blauen Wasserstoff genügen. Die Bewilligungsbehörde kann, soweit sie dies aus Anreizgründen für erforderlich hält, im Förderaufruf Vorgaben zu Standorten von Elektrolyseuren mit Leistung von mehr als 10 MW für den Bezug von Grünem Wasserstoff machen, um einen system- und netzdienlichen Betrieb zu gewährleisten und gleichzeitig die Deckung der industriellen Wasserstoffbedarfe vor Ort, insbesondere in der Hochlaufphase der Wasserstoffversorgung, sicherzustellen. Alternativ zu Grünem oder Blauem Wasserstoff können auch Wasserstoff-Derivate eingesetzt werden, wenn diese im Hinblick auf ihren Beitrag zum Klimaschutz gleichwertig mit Grünem oder Blauem Wasserstoff sind und den zum Zeitpunkt des Förderaufrufs geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen aus verbindlichen Rechtsakten entsprechen.

2.7 Verwendung von Strom

Der für das Geförderte Vorhaben verwendete Strom muss vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt worden sein. Dies ist durch Herkunftsnachweise im Sinne des § 3 Nummer 29 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023, in der im Zeitpunkt der Verwendung des Stroms jeweils geltenden Fassung, zu belegen.

2.8 Verwendung von Biomasse

Die energetische Nutzung von Biomasse durch den Zuwendungsempfänger darf nur erfolgen, soweit der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass eine Direktelektrofizierung technisch und eine Wasserstoffnutzung technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist, und soweit die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale skalierbar ist. Die Erbringung entsprechender Nachweise richtet sich nach den Festlegungen der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf. Die energetische Nutzung von Biomasse sollte auf Rest- und Abfallstoffe sowie auf aus Rest- und Abfallstoffen gewonnene Rohstoffe und Energieträger beschränkt sein. Soweit Biomasse hiernach von dem Zuwendungsempfänger eingesetzt werden darf, hat der Zuwendungsempfänger die Herkunft und die Bezugsquelle der im Rahmen der Förderung eingesetzten Biomasse nachzuweisen. Verwendete Energie aus Biomasse muss den Anforderungen der Biomasseverord-

nung, der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung sowie den Nachhaltigkeitsanforderungen des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)⁷ und anderen Rechtsakten der EU (z. B. der künftigen RED III) genügen. Sämtliche Geförderte Anlagen zur Nutzung von Biomasse müssen unabhängig von deren Einordnung als Großfeuerungsanlagen den Emissionsgrenzwert gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a i.V.m. § 3 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einhalten. Trifft die Nationale Biomassestrategie abweichende Grenzwerte für die Förderung von Feuerungsanlagen zur Nutzung fester Biomasse oder weitergehende Förderungsmöglichkeiten, gelten diese entsprechend für die FRL KSV und diesen Vertrag.

2.9 Nutzung von CCS oder CCU

Bei Geförderten Anlagen mit ansonsten nicht vermeidbaren Prozessemissionen, in denen die Treibhausgasemissionsminderungen maßgeblich durch CCS oder CCU erzielt werden, hat der Zuwendungsempfänger zu beachten, dass die Zertifizierung der langfristigen Speicherung beziehungsweise der langfristigen Produktbindung erfolgen kann oder die CCS- bzw. CCU-Maßnahmen im Rahmen des EU ETS als Emissionsminderung anerkannt werden, sowie der Anschluss an die notwendigen Transport- und Speicherinfrastrukturen hinreichend gesichert ist. Für die Erfüllung der Nachweispflicht für die dauerhafte Speicherung/Bindung des Kohlendioxids gelten die Vorgaben gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission⁸ oder entsprechende EU-Vorgaben. Hinsichtlich der Zertifizierung der langfristigen Speicherung beziehungsweise der langfristigen Produktbindung gelten die jeweils aktuellen EU-Vorgaben. Soweit auf Basis der Carbon Management Strategie definiert wird, welche Prozessemissionen nicht vermeidbar sind und welche Anlagen darüber hinaus mit ansonsten schwer vermeidbaren Prozessemissionen ebenfalls staatlich gefördert werden sollen, gilt dies entsprechend für die FRL KSV und diesen Vertrag.

3. ZUWENDUNG UND ÜBERSCHUSSZAHLUNG

- 3.1 Die Bewilligung der Zuwendung durch den Zuwendungsgeber an den Zuwendungsempfänger sowie die maximale Höhe der Zuwendung und die maximale jährliche Fördersumme richten sich allein nach dem Zuwendungsbescheid.

⁷ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1).

- 3.2 Überschusszahlungen im Sinne des Vertrags sind Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger nach diesem Vertrag im Falle einer negativen Differenz zwischen Basis-Vertragspreis gemäß Nummer 3.5.1(a)(i) oder Dynamisiertem Vertragspreis gemäß Nummer 3.5.1(a)(ii) und effektivem CO₂-Preis an den Zuwendungsgeber zu entrichten hat.
- 3.3 Berechnungsverfahren, Aus- und Überschusszahlungen
- 3.3.1 Die Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger oder die Überschusszahlungen an den Zuwendungsgeber werden kalenderjährlich nach Durchführung des nachfolgenden Berechnungsverfahrens geleistet.
- 3.3.2 Die Bewilligungsbehörde führt das Berechnungsverfahren durch. Zu diesem Zweck hat der Zuwendungsempfänger insbesondere seine ermittelten und verifizierten Emissionen, die Energieverbrauchsdaten sowie die wesentlichen Produktionsparameter in einem Emissions- und Energieeffizienzbericht abschließend bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres vorzulegen ("**Be-rechnungsangaben**"), die sich auf das vorherige (gegebenenfalls unterjährige) Kalenderjahr beziehen. Wenn das Geförderte Vorhaben unterjährig beginnt, sind Angaben über einen Zeitraum von 16 Kalenderjahren zu machen.
- 3.3.3 Die Bewilligungsbehörde hat das Berechnungsverfahren spätestens drei (3) Monate nach Zugang der Berechnungsangaben durchzuführen. Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde den Zeitraum der Durchführung des Berechnungsverfahrens auf maximal vier (4) Monate verlängern. Die Verlängerung der Durchführung des Berechnungsverfahrens hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gegenüber schriftlich zu begründen.
- 3.3.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Informationen anzufordern.
- 3.3.5 Auf Antrag des Zuwendungsempfängers kann die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger je Quartal eine Abschlagszahlung gewähren, wenn der Zuwendungsempfänger für etwaige Rückerstattungen der geleisteten Abschläge nebst Zinsen Sicherheiten leistet.
- 3.3.6 Rückforderungsansprüche des Zuwendungsgebers gegen den Zuwendungsempfänger wegen zu viel geleisteter Abschlagszahlungen sind mit fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu verzinsen.
- 3.3.7 Das Ergebnis ihrer Berechnung unter Berücksichtigung geleisteter Abschlagszahlungen teilt die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger mit.

3.3.8 Ansprüche des Zuwendungsempfängers und Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers sind innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Ergebnisses der Berechnung fällig.

3.3.9 Eine Zuwendung wird in einem Kalenderjahr nicht gewährt,

- (a) wenn die bei der Gebotsabgabe gemäß Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebene Absolute Treibhausgasemissionsminderung für dieses Jahr um mehr als 10 % unterschritten wird, oder
- (b) wenn der bei der Gebotsabgabe gemäß Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebene Mindestpfad zur Verwendung von Wasserstoff um mehr als 10 % unterschritten wird.

Falls in einem Jahr die maximale jährliche Fördersumme erreicht wird, finden die in Nummer 3.3.9(a) und Nummer 3.3.9(b) genannten Regelungen zur absoluten Mindesttreibhausgasemissionsminderung und zur Mindestnutzung von Wasserstoff keine Anwendung. Falls die geringere Absolute Treibhausgasemissionsminderung beziehungsweise die geringere Nutzung von Wasserstoff nicht durch den Zuwendungsempfänger zu vertreten war, insbesondere aufgrund von Höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, wird die Förderung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und des Vertrags weiter gewährt.

3.3.10 Es werden keine Zuwendungen für die übrige Laufzeit des Vertrags gewährt, wenn

- (a) spätestens ab Beginn des dritten Jahres nach dem Operativen Beginn die Relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem nicht mindestens 60 % beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde darlegen kann, dass aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von Höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, der Mindestwert nicht erreicht werden konnte. Sofern die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 2.3.2(c) einen höheren Schwellenwert festgelegt hat, gilt für Satz 1 dieser Wert; oder
- (b) der Zuwendungsempfänger über einen Zeitraum von fünf (5) Kalenderjahren, die nicht aufeinander folgen müssen, ab dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens die im Gebotsverfahren angegebene Spezifische Treibhausgasemissionsminderung nicht erfüllt. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde

darlegen kann, dass aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von Höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, der Mindestwert nicht erreicht werden konnte.

- 3.3.11 Wird die Geförderte Anlage vor Ende der Laufzeit des Vertrags endgültig stillgelegt, hat der Zuwendungsempfänger die gewährten Zuwendungen an den Zuwendungsgeber zu erstatten. Die Bewilligungsbehörde kann diese Rückerstattung auf 5 % oder mehr der maximalen gesamten Fördersumme begrenzen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härte auch unter Berücksichtigung des Verkaufswerts der Anlage und der Profitabilität des Zuwendungsempfängers zwingend erforderlich ist.

3.4 Zuwendungsgeberkonto, Zuwendungsempfängerkonto

- 3.4.1 Sämtliche Zahlungen des Zuwendungsempfängers an den Zuwendungsgeber nach diesem Vertrag sind auf das folgende Konto des Zuwendungsgebers zu leisten:

Kontoinhaber: [•]

Kreditinstitut: [•]

IBAN: [•]

BIC: [•]

- 3.4.2 Sämtliche Zahlungen des Zuwendungsgebers an den Zuwendungsempfänger nach diesem Vertrag sind auf das folgende Konto des Zuwendungsempfängers zu leisten:

Kontoinhaber: [•]

Kreditinstitut: [•]

IBAN: [•]

BIC: [•]

3.5 Höhe der Zuwendung und Überschusszahlungen

3.5.1 Jährliche Berechnung

- (a) Die Höhe der Zuwendungen und die Höhe der Überschusszahlungen werden jährlich nach Kalenderjahren, auch bei einem unterjährigem Beginn des Geförderten Vorhabens, ermittelt und berechnen sich nach Maßgabe des **Anhangs 1** wie folgt:

- (i) Der Basis-Vertragspreis bildet die Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Zuwendungen und der Höhe der Überschusszahlungen. Der Basis-Vertragspreis ist der Betrag, den der Zuwendungsempfänger zur Abdeckung von Mehrkosten im Vergleich zum

Referenzsystem je Tonne vermiedener Treibhausgasemissionen veranschlagt ("**Basis-Vertragspreis**"). Der Basis-Vertragspreis, der diesem Vertrag zugrunde liegt, beträgt [•] EUR/t_{CO₂}.

- (ii) Zum Basis-Vertragspreis wird nach Maßgabe von Nummer 3.5.2 eine Dynamisierungskomponente für die jeweilige Abrechnungsperiode addiert ("**Dynamisierter Vertragspreis**"). Die Dynamisierung federt das Preisrisiko von Energieträgern ab und erhöht somit die Effizienz der Förderung. Für den Fall substituierbarer Energieträger wird der Dynamisierte Vertragspreis angepasst auf den Energieträgermix der Geförderten Anlage des entsprechenden Jahres. Der Dynamisierte Vertragspreis, der diesem Vertrag zugrunde liegt, beträgt [•] EUR/t_{CO₂}.
- (iii) Von dem Basis-Vertragspreis, im Fall der Dynamisierung von dem Dynamisierten Vertragspreis, wird der für das Transformative Produktionsverfahren im Vergleich zum Referenzsystem entstehende effektive CO₂-Preis abgezogen. Der Abzug federt das Risiko der CO₂-Kosten ab und erhöht somit die Effizienz der Förderung.
- (iv) Die sich daraus ergebende Differenz wird mit der im Vergleich zum Referenzsystem tatsächlich realisierten Spezifischen Treibhausgasemissionsminderung und der realisierten Produktionsmenge des Transformativen Produktionsverfahrens multipliziert.
- (v) Das Ergebnis bildet den Betrag, den der Zuwendungsempfänger vom Zuwendungsgeber erhält oder – im Falle einer negativen Differenz zwischen Basis-Vertragspreis oder Dynamisiertem Vertragspreis und effektivem CO₂-Preis – der Überschusszahlungen, die der Zuwendungsempfänger an den Zuwendungsgeber entrichtet.
- (vi) Von dem jährlichen Betrag, der sich nach Nummer 3.5.1(a)(i) bis (v) ergibt, wird eine Anderweitige Förderung, die nach Einreichung des Antrags des Zuwendungsempfängers gewährt wird, gemäß Nummer 7.4(c) FRL KSV abgezogen. Sofern der Abzug absehbar dauerhaft zu einer Reduzierung der Zuwendung führt, wird auch die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale jährliche Fördersumme angepasst. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.

- (vii) Von dem jährlichen Betrag, der sich nach Nummer 3.5.1(a)(i) bis (v) ergibt, kann die Bewilligungsbehörde sektor- oder produkt-spezifisch im Förderaufruf festlegen, dass 60 % des vorhabensspezifischen Grünen Mehrerlöses abgezogen wird, sofern der Grüne Mehrerlös nach Auffassung der Bewilligungsbehörde voraussichtlich nicht ausreichend in den Geboten eingepreist wird. Die Methodik zur Bestimmung des Grünen Mehrerlöses wird von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf bekannt gemacht. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.
- (b) Der effektive CO₂-Preis berechnet sich aus dem CO₂-Preis im EU ETS, den Emissionen sowie den kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU ETS für die geförderte Anlage und für das Referenzsystem, und den real erzielten Treibhausgasemissionsminderungen im Vergleich zum Referenzsystem. Die genaue Berechnung des effektiven CO₂-Preises ergibt sich aus Anhang 1 Nummer 1 Absatz 2.
- (c) Das Referenzsystem, welches sich aus dem Förderaufruf ergibt und diesem Vertrag zugrunde liegt, lautet: [•]
- (d) Die Emissionen des Referenzsystems berechnen sich nach den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission⁹ angegebenen Benchmarkwerten für den Zeitraum 2021 – 2025. Ergeben sich die Emissionen des Referenzsystems aus einer Kombination mehrerer Benchmarks oder ist die Anwendung von Fall-Back-Benchmarks für Wärme- oder Brennstoffeinsatz notwendig, gelten die von der Bewilligungsbehörde dazu gemachten Festlegungen. Die spezifischen Energieträgereinsätze des Referenzsystems werden in Kohärenz zu den spezifischen Emissionen durch die Bewilligungsbehörde ermittelt.
- (e) Die Emissionen des Geförderten Vorhabens ergeben sich aus den Emissionen der Geförderten Anlagen (Scope-1-Emissionen). Soweit diese Geförderten Anlagen in das EU ETS einbezogen sind, werden ihre Emissionen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der

⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 29).

Kommission¹⁰ berechnet. [Ggf. Regelungen für den Fall, dass die Geförderten Anlagen nicht verpflichtend in das EU ETS einbezogen werden.]

3.5.2 Dynamisierung der Energieträgerkosten

- (a) Die Dynamisierung des Energieträgers [der Energieträger] des Referenzsystems ist im Förderaufruf geregelt. Es gilt der im Förderaufruf genannte feste Basispreis, der Preisindex sowie die spezifischen Bedarfe aller in Betracht kommenden Referenzsysteme.
- (b) Die einzelnen Energieträger des Geförderten Vorhabens, die dynamisiert werden, sind ebenfalls im Förderaufruf bestimmt.
- (c) Sofern langfristige Liefer- oder Absicherungsverträge mit Festpreisbindung, für im Förderaufruf bestimmte Energieträger nicht oder nur mit erheblichen Risikoaufschlägen im notwendigen Umfang angeboten werden, ist im Förderaufruf bestimmt, dass auch diese Energieträger, die beim Geförderten Vorhaben zum Einsatz kommen, dynamisiert werden.
- (d) Die Dynamisierung berücksichtigt die reale Entwicklung der Preise für die eingesetzten Energieträger sowie die Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens ("**Dynamisierungskomponente**"). Die auf das Produktionsvolumen bezogene Menge der geplanten Energieträgereinsätze richtet sich nach dem Antrag des Zuwendungsempfängers und darf die maximale berücksichtigungsfähige Menge je Energieträger nicht überschreiten. Der Preisindex und der feste Basispreis sowie die je Sektor oder bei Bedarf je Technologie maximale berücksichtigungsfähige spezifische Menge je Energieträger richtet sich nach dem Förderaufruf. Die Bewilligungsbehörde kann den im jeweiligen Förderaufruf benannten Preisindex hinsichtlich des Vertrags ändern. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der betroffene Preisindex eingestellt wird oder der Preisindex nicht mehr geeignet ist, den Marktwert des indizierten Energieträgers oder CO₂-Preises abzubilden. Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich maßgebliche methodische Änderungen in der Ermittlung des Preisindex ergeben. Eine

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/1371 der Kommission vom 5. August 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 15).

Änderung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

- (e) [In Bezug auf die Dynamisierung von Grünen Wasserstoff [und/ oder] Blauen Wasserstoff gilt, dass das sich aus dem anzuwendenden Preisindex ergebende Preisniveau um 10 % erhöht wird, sofern die nach Maßgabe der Taxonomieverordnung¹¹ geltenden technischen Bewertungskriterien zum Nachweis des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen, gemessen als Emissionsniveau in g CO₂-Äqu./ MJ H₂, um 50 % oder mehr unterschritten werden.]
- (f) [Da für Grünen Wasserstoff und Blauen Wasserstoff jeweils eine gesonderte Dynamisierung vorgesehen ist, ist ab dem Jahr 2030 für Blauen Wasserstoff das sich aus dem Preisindex für Grünen Wasserstoff ergebende Preisniveau anzuwenden, wenn das Preisniveau für Grünen Wasserstoff unter dem sich aus dem Preisindex für Blauen Wasserstoff ergebenden Preisniveau liegt.]
- (g) Näheres regelt der Anhang 1.

4. KONSORTIUM

- 4.1 In dem Fall, dass es sich bei den Zuwendungsempfängern um ein Konsortium nach Nummer 5.2 FRL KSV handelt, haben sämtliche Mitglieder des Konsortiums und damit der Zuwendungsempfänger nach diesem Vertrag für Überschusszahlungen an den Zuwendungsgeber als Gesamtschuldner einzustehen. Zuwendungen werden an den Konsortialführer mit befreiender Wirkung gegenüber dem Konsortium ausgezahlt. Für ein Konsortium werden Scope-1-Emissionen aller beteiligten Mitglieder des Konsortiums als gemeinsame Scope-1-Emissionen betrachtet und die geförderten Produkte der gesamten Wertschöpfungskette im Konsortium als gemeinsame Endprodukte. Soweit Zwischenprodukte innerhalb des Konsortiums weiterverwendet werden, ist auch die zwischenzeitliche Abgabe an Nichtmitglieder des Konsortiums möglich. Nummer 4.13(b) FRL KSV gilt hinsichtlich einzelner Mitglieder eines Konsortiums nicht, soweit das Geförderte Vorhaben des Konsortiums insgesamt nicht der Produktion von

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

Sekundärenergieträgern oder Wasserstoff dient. Das Geförderte Vorhaben eines Konsortiums ist insgesamt dem Referenzsystem [•] zugeordnet.

- 4.2 Erklärungen und Handlungen unter diesem Vertrag hat allein der Konsortialführer gegenüber dem Zuwendungsgeber vorzunehmen, sofern der Zuwendungsgeber keine andere Bestimmung trifft. Erklärungen und Handlungen des Zuwendungsgebers gegenüber dem Konsortialführer wirken gegenüber alle Zuwendungsempfänger.
- 4.3 Sofern ein Zuwendungsempfänger aus dem Konsortium ausscheidet, wird dieser Vertrag mit den übrigen Zuwendungsempfängern des Konsortiums fortgesetzt.

5. ZAHLUNG; VERZUGSZINSEN

- 5.1 Sämtliche Zahlungen aus diesem Vertrag sind in Euro in voller Höhe bei Fälligkeit in sofort verfügbaren Mitteln und ohne Abzug oder Einbehalt zu zahlen. Dies gilt nicht:

- 5.1.1 sofern und soweit dieser Vertrag etwas anderes bestimmt;

- 5.1.2 sofern und soweit nach Regulatorischen Vorschriften ein Abzug oder ein Einbehalt vorgeschrieben ist. In diesem Fall darf der Abzug oder Einbehalt den Mindestbetrag nach diesen Regulatorischen Vorschriften nicht übersteigen und der Zahlende hat dem Zahlungsempfänger zusätzlich einen Betrag in der erforderlichen Höhe zu zahlen, so dass der empfangene Nettobetrag dem Betrag entspricht, der empfangen worden wäre, wenn der Abzug oder Einbehalt nicht vorgeschrieben wäre.

- 5.2 Verzugszinsen

Zahlt eine Partei einen nach diesem Vertrag zu zahlenden Betrag bei Fälligkeit nicht, so ist sie mit dieser Zahlungsverpflichtung ab dem Fälligkeitstag in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch die andere Partei bedarf. Der ausstehende Betrag ist ab (einschließlich) dem Fälligkeitstag bis (einschließlich) einen Tag vor dem Tag, an dem die Zahlung der anderen Partei zugeht (sowohl nach als auch vor einer gerichtlichen Entscheidung), mit einem Zinssatz gemäß § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB zu verzinsen ("**Verzugszinsen**"). Verzugszinsen sind nach Tagen auf der Basis der tatsächlich verstrichenen Tage und einem Jahr von 360 (dreihundertsechzig) Tagen zu berechnen und nachträglich am letzten Tag jedes Kalendermonats, spätestens aber am Tage der Zahlung der Hauptforderung, mit der die jeweilige Partei sich im Verzug befindet, zu zahlen. Soweit dieser Vertrag an derer Stelle Regelungen zu Verzugszinsen trifft, gehen diese Regelungen dieser Regelung vor.

- 5.3 Aussetzung von Zahlungspflichten

Der Zuwendungsempfänger kann bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag dahingehend stellen, die beiderseitigen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit der Zuwendung oder Überschusszahlung nach Nummer 3 für die verbleibende Laufzeit des Vertrags zu beenden, wenn die Transformativen Produktionsverfahren preissetzend sind. Dies ist der Fall, wenn der Anteil von Transformativen Produktionsverfahren, die Treibhausgasemissionen von unter 50 % der Emissionen des jeweiligen anzuwendenden Produktbenchmarks aufweisen, auf 80 % an der jährlichen Gesamtproduktion im Bereich der Europäischen Union gestiegen ist. Dem Antrag des Zuwendungsempfängers hat die Bewilligungsbehörde stattzugeben, wenn das beim Geförderten Vorhaben eingesetzte Transformative Produktionsverfahren Treibhausgasemissionen von unter 50 % der Emissionen des jeweiligen anzuwendenden Produktbenchmarks aufweist. Die Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens sind durch ein von der Bewilligungsbehörde zu beauftragendes Gutachten eines unabhängigen Gutachters zu belegen, dessen Kosten der Zuwendungsempfänger zu tragen hat. Im Falle mehrerer anzuwendender Benchmarks gelten die von der Bewilligungsbehörde entsprechenden Festlegungen.

6. ÜBERTRAGUNG VON GEFÖRDERTEN ANLAGEN AUF DRITTE

- 6.1 Die Übertragung von Geförderten Anlagen des Zuwendungsempfängers auf Dritte, die nicht Partei dieses Vertrags sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 6.2 Die Bewilligungsbehörde kann der Übertragung von Geförderten Anlagen des Zuwendungsempfängers auf Dritte unter Beachtung der folgenden Voraussetzungen zustimmen:
 - 6.2.1 Die Voraussetzungen für die Förderung liegen auch in der Person des oder der Dritten vor; und
 - 6.2.2 die Rechte und Pflichten nach dem Zuwendungsbescheid werden auf den oder die Dritten übertragen, wobei Zuwendungen auch nach Übertragung der Geförderten Anlagen auf den Dritten an den Zuwendungsempfänger mit befreiender Wirkung ausgezahlt werden; und
 - 6.2.3 es ist sichergestellt, dass Überschusszahlungen gegenüber dem Zuwendungsgeber unter dem Zuwendungsbescheid und diesem Vertrag auch nach der Übertragung entrichtet werden; und
 - 6.2.4 der oder die Dritten erfüllen die Anforderungen und unterliegen den Pflichten nach der FRL KSV, dem Förderaufruf und diesem Vertrag; und
 - 6.2.5 der Förderzweck der FRL KSV wird durch die Übertragung nicht gefährdet.

7. VERTRAGSSTRAFE

- 7.1 Für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger insbesondere eine der nachfolgenden Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, ist er verpflichtet, an den Zuwendungsgeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme pro Verstoß in EUR zu zahlen. Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen ist die insgesamt zu zahlende Vertragsstrafe durch die im Zuwendungsbescheid gewährte maximale gesamte Fördersumme begrenzt.
- 7.1.1 Der Operative Beginn des Geförderten Vorhabens erfolgt nicht spätestens 36 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Sofern im Förderaufruf nach Nummer 4.2 FRL KSV eine abweichende Frist festgelegt worden ist oder nach Nummer 4.2 FRL KSV die Frist nach Erteilung des Zuwendungsbescheids verlängert worden ist, gilt für Satz 1 diese Frist; oder
- 7.1.2 das Geförderte Vorhaben erreicht keine Relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem im letzten Jahr der Laufzeit des Vertrags; oder
- 7.1.3 der Zuwendungsempfänger oder ein weiterer Mitwirkungs- und Informationsverpflichteter i. S. d. Zuwendungsbescheids erfüllt seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach Nummer 5 d) des Zuwendungsbescheids nicht vollständig; oder
- 7.1.4 der Zuwendungsempfänger reicht in einem Jahr Berechnungsangaben nach Nummer 9.2 FRL KSV oder Nummer 3.3.2 nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig ein; oder
- 7.1.5 der Zuwendungsempfänger gibt eine im Zeitpunkt der Antragstellung oder nach Einreichung des Antrags beantragte oder gewährte Anderweitige Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht an; oder
- 7.1.6 gesetzliche Vertreter des Zuwendungsempfängers, die nach Abschluss des Vertrags beim Zuwendungsempfänger neu bestellt werden, erklären sich nicht mit der Bekanntgabe im Sinne von Nummer 8.2 einverstanden.
- 7.2 Abweichend von Nummer 7.1 errechnet sich die vom Zuwendungsempfänger nach Nummer 7.1.2 und Nummer 7.1.4 zu entrichtende Vertragsstrafe pro Pflichtverletzung durch die für das jeweilige Kalenderjahr nach Nummer 8.2(d) FRL KSV im Antrag angegebene geplante Absolute Treibhausgasemissionsminderung multipliziert mit dem jeweils aktuellen effektiven CO₂-Preis.
- 7.3 Die Vertragsstrafe wird auf etwaige sonstige Schadensersatzansprüche, die aus einem Verstoß entstehen, angerechnet. Weitergehende, über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche des Zuwendungsgebers bleiben unberührt.

8. BEKANNTMACHUNG VON VERSTÖßEN

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde macht den Erlass bestandskräftiger Bußgeldbescheide und rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen, mit denen im Zusammenhang mit einer Zuwendung nach der FRL KSV, dem Zuwendungsbescheid oder diesem Vertrag ein Bußgeld oder eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde, sowie schwerwiegende Verstöße gegen den Zuwendungsbescheid oder diesen Vertrag für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren auf ihrer Internetseite bekannt. In der Bekanntmachung sind die Art des Verstoßes, die zuständigen gesetzlichen Vertreter des Zuwendungsempfängers und die Sanktion zu benennen.
- 8.2 Der Zuwendungsempfänger sowie dessen gesetzlichen Vertreter erklären sich mit der Bekanntgabe nach Maßgabe von Nummer 8.1 einverstanden. Gesetzliche Vertreter des Zuwendungsempfängers, die nach Abschluss des Vertrags beim Zuwendungsempfänger neu bestellt werden, haben sich ebenfalls einverstanden zu erklären. Für die Einverständniserklärung ist das Muster in Anhang 2 zu verwenden.

9. KÜNDIGUNGSRECHTE

9.1 Kündigungsrechte

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zuwendungsempfänger außerordentlich zu kündigen, wenn

- 9.1.1 der Zuwendungsbescheid bestandskräftig aufgehoben worden ist; oder
- 9.1.2 die Bewilligungsbehörde davon Kenntnis erlangt, dass
- (a) der Zuwendungsempfänger in Bezug auf Zuwendungsvoraussetzungen der FRL KSV eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln; oder
 - (b) der Zuwendungsempfänger versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Gebotsverfahren nach der FRL KSV erlangen könnte; oder
 - (c) der Zuwendungsempfänger fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung der Bewilligungsbehörde erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln; oder
- 9.1.3 der Zuwendungsempfänger von dem in Nummer 2.1 festgelegten Geförderten Vorhaben oder den in Nummer 2.2 festgelegten Geförderten Anlagen ohne Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde abweicht; oder

- 9.1.4 der Zuwendungsempfänger eine der Mindestanforderungen nach Nummer 2.3 nicht einhält; oder
 - 9.1.5 der Operative Beginn des Geförderten Vorhabens nicht spätestens 48 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgt. Die Bewilligungsbehörde kann diese Frist auf Antrag des Zuwendungsempfängers verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger darlegt, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von Höherer Gewalt, nicht innerhalb der Frist mit dem Geförderten Vorhaben beginnen kann; oder
 - 9.1.6 der Zuwendungsempfänger oder ein weiterer Mitwirkungs- und Informationsverpflichteter im Sinne des Zuwendungsbescheids seinen Verpflichtungen nach Nummer 5 d) des Zuwendungsbescheids nicht nachkommt; oder
 - 9.1.7 der Zuwendungsempfänger Berechnungsangaben nach Nummer 9.2 FRL KSV und Nummer 3.3.2 nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig einreicht; oder
 - 9.1.8 der Zuwendungsempfänger eine im Zeitpunkt der Antragstellung im Gebotsverfahren oder nach Einreichung des Antrags beantragte oder gewährte Aderweitige Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht angibt;
 - 9.1.9 der Zuwendungsempfänger eine von der Bewilligungsbehörde nach Nummer 10 verlangte Sicherheit nicht bestellt.
- 9.2 Rechtsfolgen bei Kündigung
- 9.2.1 Im Falle einer wirksamen Kündigung verliert dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung (*ex nunc*) seine Wirksamkeit und die Parteien haben insgesamt wechselseitig keinerlei Ansprüche und Verpflichtungen mehr aus diesem Vertrag, mit Ausnahme der Nummern 12 bis 18, die nach einer Kündigung unverändert fortgelten.
 - 9.2.2 Abweichend von Nummer 9.2.1 ist dieser Vertrag rückabzuwickeln, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben worden ist.
 - 9.2.3 Für sämtliche nach diesem Vertrag fälligen und zahlbaren Beträge fallen Verzugszinsen gemäß Nummer 5.2 bis zu dem Tag (jedoch diesen Tag nicht eingeschlossen) an, an dem der Zuwendungsgeber sein Kündigungsrecht gemäß Nummer 9.1 ausübt.
 - 9.2.4 Die Kündigung des Vertrags lässt etwaige Ansprüche einer Partei gegen eine andere Partei aufgrund einer vor der Kündigung liegenden Verletzung dieses Vertrages sowie Überschusszahlungsansprüche des Zuwendungsgebers nach

Nummer 3, die vor der Kündigung – teilweise oder anteilig – entstanden sind, unberührt.

10. SICHERHEITEN

- 10.1 Zur Sicherung von Ansprüchen des Zuwendungsgebers gegen den Zuwendungsempfänger nach diesem Vertrag, insbesondere für Überschusszahlungsansprüche und sonstige Ansprüche wegen der Verwirkung von Vertragsstrafen, kann sich der Zuwendungsgeber jederzeit Sicherheiten vom Zuwendungsempfänger bestellen lassen. Für die Umsetzung ist die Bewilligungsbehörde zuständig.
- 10.2 Für Ansprüche des Zuwendungsgebers wegen der Verwirkung der Vertragsstrafe nach Nummer 7.1.1, für die der Zuwendungsempfänger bereits Sicherheiten gemäß Nummer 8.2(e)(viii) FRL KSV gestellt hat, kann der Zuwendungsgeber grundsätzlich keine weiteren Sicherheiten verlangen.
- 10.3 Geforderte Sicherheiten kann der Zuwendungsempfänger auch durch Dritte, die nicht Partei dieses Vertrags sind, bestellen lassen.
- 10.4 Der Zuwendungsgeber kann sich, zusätzlich zur Sicherheit nach Nummer 8.2(e)(viii) FRL KSV, grundsätzlich maximal Sicherheiten im Umfang von 1 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme bestellen lassen. Nach einem Verstoß des Zuwendungsempfängers gegen die FRL KSV, den Zuwendungsbescheid oder diesen Vertrag kann die Bewilligungsbehörde den Umfang der zu bestellenden Sicherheiten ausweiten, maximal auf 3% der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme.
- 10.5 Die Bewilligungsbehörde fordert den Zuwendungsempfänger schriftlich zur Bestellung einer der in Nummer 10.1 genannten Sicherheiten auf. In dem Aufforderungsschreiben ist die Art, die Höhe der Sicherheit und der zu sichernde Anspruch des Zuwendungsgebers anzugeben. Die Sicherheit ist nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen, gerechnet ab dem Zugang des Aufforderungsschreibens beim Zuwendungsempfänger, zu bestellen.

11. VERTRAGSBEGINN; LAUFZEIT

- 11.1 Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens, spätestens aber 36 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Sofern im Förderaufruf eine abweichende Frist festgelegt worden ist, gilt diese.
- 11.2 Die Bewilligungsbehörde kann die nach Nummer 11.1 für den Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens geltende Frist nach Abschluss dieses Vertrags verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger darlegt, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden

Gründen (insbesondere bei Höherer Gewalt) nicht innerhalb der Frist mit dem Geförderten Vorhaben beginnen kann.

- 11.3 Bei einem unterjährigen Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens erstreckt sich die Vertragslaufzeit dieses Vertrags über 16 Kalenderjahre. Die Abrechnung nach Nummer 3 erfolgt in diesem Fall weiterhin nach Kalenderjahren.
- 11.4 Unbeschadet des Beginns der Vertragslaufzeit nach Nummer 11.1 werden die Regelungen, Rechte und Verpflichtungen der Parteien unter diesem Vertrag ab dem Unterzeichnungstag wirksam und verbindlich. Soweit es für die Anwendbarkeit von Regelungen, Rechte und Verpflichtungen der Parteien unter diesem Vertrag auf den Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens ankommt, werden diese ab dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens wirksam und verbindlich.

12. KOOPERATION

- 12.1 Jede Partei ist verpflichtet, auf eigene Kosten mit der jeweils anderen Partei auf deren Verlangen zusammenzuarbeiten, um die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen vollumfänglich umzusetzen, insbesondere
 - 12.1.1 Dokumente zu unterzeichnen und sonstige Handlungen vorzunehmen, die die andere Partei in zumutbarer Weise verlangt, um die Bestimmungen dieses Vertrages und die in diesem Vertrag geregelten Rechtsgeschäfte durchzuführen, und
 - 12.1.2 soweit nicht dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt, alle für die Umsetzung dieses Vertrags erforderlichen Erklärungen rechtzeitig einzuholen.

13. VERTRAULICHKEIT, BEKANNTMACHUNGEN

- 13.1 Jede Partei trägt dafür Sorge, dass die folgenden Informationen – auch durch ihre jeweils Verbundenen Unternehmen – vertraulich behandelt werden:
 - 13.1.1 der Inhalt der Verhandlungen dieses Vertrages;
 - 13.1.2 der Gegenstand und die Bedingungen dieses Vertrages;
 - 13.1.3 im Falle des Zuwendungsgebers sämtliche vertraulichen Informationen des Zuwendungsempfängers und der mit ihm Verbundenen Unternehmen, die der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber im Rahmen der Verhandlungen vor dem Unterzeichnungstag zur Verfügung gestellt hat;
 - 13.1.4 im Falle des Zuwendungsempfängers sämtliche vertraulichen Informationen des Zuwendungsgebers und der mit ihm Verbundenen Unternehmen und der

Gesellschaft, die der Zuwendungsgeber, die mit ihm Verbundenen Unternehmen oder seine Vertreter dem Zuwendungsempfänger im Rahmen der Verhandlungen vor dem Unterzeichnungstag zur Verfügung gestellt haben.

13.2 Jede Partei ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei dazu berechtigt, Informationen offenzulegen, zu deren Geheimhaltung sie nach dieser Nummer 13 verpflichtet ist. Ohne vorherige Zustimmung ist jede Partei nur berechtigt, Informationen offenzulegen, zu deren Geheimhaltung sie nach dieser Nummer 13 verpflichtet ist:

13.2.1 soweit die offenlegende Partei dafür sorgt, dass die Personen, denen gegenüber die Informationen gemäß (a) bis (c) offengelegt werden, die Informationen vertraulich behandelt,

- (a) gegenüber Mitarbeitern, Beratern oder Gesellschaftsorganen der jeweiligen Partei und der mit ihnen Verbundenen Unternehmen (einschließlich ihrer Gesellschafter) für die Beratung zu diesem Vertrag oder für die Durchführung dieses Vertrags;
- (b) gegenüber an der Finanzierung der in diesem Vertrag geregelten Geförderten Vorhaben und Geförderten Anlagen oder an einer späteren Refinanzierung beteiligten Kreditinstituten und Finanzgebern;
- (c) gegenüber Informationsempfängern i. S. v. Nummer 5 d) (ii) des Zuwendungsbescheids;

13.2.2 soweit die Offenlegung erforderlich ist:

- (a) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder rechtsverbindlicher Entscheidungen ("**Regulatorische Vorschriften**") (einschließlich IFRS);
- (b) aufgrund einer rechtsverbindlichen vollziehbaren Entscheidung einer Behörde;
- (c) zur Stellung von Anträgen oder Einholung von Genehmigungen von Behörden im Zusammenhang mit dem in diesem Vertrag geregelten Geförderten Vorhaben oder Geförderten Anlagen; oder
- (d) zum Schutz der Interessen der offenlegenden Partei in rechtlichen Verfahren; oder
- (e) zur Erfüllung von Pflichten nach dem Zuwendungsbescheid.

Die offenlegende Partei ist – soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich – verpflichtet, sich mit der anderen Partei abzustimmen und deren berechnete Interessen hinsichtlich der Offenlegung zu berücksichtigen.

- 13.3 Soweit eine Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Erfüllung Regulatorischer Vorschriften oder von Börsenvorschriften Informationen über die jeweils andere Partei, die mit ihr Verbundenen Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb oder diesen Vertrag benötigt, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 13.4 Keine Partei ist berechtigt, Pressemitteilungen zu veröffentlichen oder sonstige öffentliche Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugeben, es sei denn
- 13.4.1 die Erklärung entspricht einer zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendungsgeber vereinbarten Fassung; oder
- 13.4.2 eine Erklärung ist nach geltenden Regulatorischen Vorschriften oder Börsenvorschriften vorgeschrieben; in diesem Fall ist jedoch – soweit gesetzlich zulässig – die Erklärung zuvor mit der jeweils anderen Partei abzustimmen;
- 13.4.3 es handelt sich um eine Erklärung des Zuwendungsgebers nach Nummer 8.1.
- 13.5 Die Bestimmungen dieser Nummer 13 gelten für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Beendigung dieses Vertrags fort.
- 13.6 Die in Nummer 5 d) des Zuwendungsbescheids geregelten Informations-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten gehen den Regelungen in dieser Nummer 13 vor, soweit diese voneinander abweichen.

14. ERKLÄRUNGEN UND MITTEILUNGEN

- 14.1 Erklärungen nach diesem Vertrag bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB und (i) der persönlichen Übergabe oder (ii) der Übermittlung per Telefax oder E-Mail. Die Übersendung per Kurier gilt als persönliche Übergabe.
- 14.2 Erklärungen sind an die in diesem Vertrag angegebene Anschrift oder an die nachstehend angegebene Faxnummer oder E-Mail-Adresse der jeweiligen Partei oder an eine andere der übermittelnden Partei zuvor nach Maßgabe dieser mitgeteilte Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zu senden. Alle Mitteilungen sind zu Händen der jeweils nachstehend aufgeführten Person oder zu Händen einer anderen der übermittelnden Partei zuvor nach Maßgabe dieser Nummer 14 mitgeteilten Person (die "**Relevante Person**") zu adressieren.

Für den Zuwendungsgeber:

Anschrift: [•]
Telefon: [•]
Fax: [•]
E-Mail: [•]

z.Hd.: [•]

jeweils mit Kopie an:

Anschrift: [•]

Telefon: [•]

Fax: [•]

E-Mail: [•]

z.Hd.: [•]

Für den Zuwendungsempfänger:

Anschrift: [•]

Telefon: [•]

Fax: [•]

E-Mail: [•]

z.Hd.: [•]

jeweils mit Kopie an:

Anschrift: [•]

Telefon: [•]

Fax: [•]

E-Mail: [•]

z.Hd.: [•]

14.3 Mitteilungen gelten als zugegangen,

- 14.3.1 bei persönlicher Übergabe oder Übersendung per Kurier im Zeitpunkt der Ablieferung beim Empfänger;
- 14.3.2 bei Übermittlung per Telefax im Zeitpunkt der Vollendung der Übermittlung durch den Absender; und
- 14.3.3 im Falle der Übermittlung per E-Mail im Zeitpunkt der Vollendung der Übermittlung durch den Absender an die zwei Relevanten Personen der jeweiligen Partei,

wobei in den Fällen der Nummern 14.3.2 und 14.3.3 die Übermittlung innerhalb üblicher Geschäftszeiten (zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr an Bankarbeitstagen) im Gebiet des Empfängers erfolgen muss.

Ist eine Erklärung außerhalb üblicher Geschäftszeiten (zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr an Bankarbeitstagen) im Gebiet des Empfängers zugegangen, so gilt die

Erklärung stattdessen mit Beginn der Geschäftszeiten am darauffolgenden Bankarbeitstag als zugegangen.

14.4 Zum Nachweis des Zugangs genügt Folgendes:

14.4.1 die Erklärung wurde persönlich übergeben oder der Kurier hat die Erklärung zugestellt; oder

14.4.2 das Telefax wurde abgesandt und eine Sendebestätigung ist zugegangen; oder

14.4.3 die E-Mail wurde an zwei Relevante Personen der jeweils empfangenden Partei abgesandt, sofern nicht die empfangende Partei beweist, dass die E-Mail beiden Relevanten Personen nicht zugegangen ist.

14.5 Unbeschadet der Bestimmungen der Nummern 14.3 und 14.4 sind die Parteien berechtigt, den Zugang einer Erklärung nach diesem Vertrag auf jegliche sonstige zulässige Art zu beweisen. Unabhängig vom Vorstehenden ist jede Partei verpflichtet, der erklärenden Partei den Zugang der Erklärung unverzüglich zu bestätigen und dafür zu sorgen, dass ihre Vertreter, insbesondere die Relevanten Personen, dies ebenfalls tun.

14.6 Jede Partei kann den anderen Parteien für die Zwecke dieser Nummer 14 Änderungen ihrer Firma, ihrer Relevanten Personen, ihrer Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse mitteilen. Die Änderungsmitteilung wird wirksam:

14.6.1 zum in der Änderungsmitteilung genannten Zeitpunkt; oder

14.6.2 sofern der in der Änderungsmitteilung genannte Zeitpunkt weniger als fünf (5) Bankarbeitstage nach dem Zeitpunkt liegt, in dem die Änderungsmitteilung nach Nummer 14.3 als zugegangen gilt, fünf (5) Bankarbeitstage nach dem Zeitpunkt, in dem die Änderungsmitteilung als zugegangen gilt; oder

14.6.3 sofern kein Zeitpunkt angegeben ist, fünf (5) Bankarbeitstage nach dem Zeitpunkt, in dem die Änderungsmitteilung als zugegangen gilt.

14.7 Die Parteien stellen hiermit klar, dass die Bestimmungen dieser Nummer 14 auf die Zustellung von Schriftsätzen, Ladungen, Beschlüsse, Urteile oder sonstiger Dokumente im Zusammenhang mit gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag keine Anwendung finden.

14.8 Jede Partei verzichtet im gesetzlich zulässigen Umfang auf das Recht, Erklärungen unter Hinweis darauf zurückzuweisen, dass der Absender aufgrund interner oder gesetzlicher Beschränkungen der Vertretungsmacht nicht über die erforderliche Vertretungsmacht verfüge, und jede Partei überträgt jeder ihrer Relevanten Personen die Vollmacht zur Abgabe, zum Empfang und zur Reaktion auf solche Erklärungen.

15. ABTRETUNGSVERBOT

Keine Partei darf ihre Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien abtreten, übertragen, verpfänden oder über sie in sonstiger Weise verfügen.

16. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform im Sinne von § 126 BGB. Dies gilt auch für Änderungen der Bestimmungen des vorstehenden Satzes. Die Parteien sind verpflichtet, der jeweils anderen Partei die unterzeichnete Änderung im Original zu übergeben.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Rechtsgrundsatz des § 139 BGB, einschließlich der Umkehrung der Beweislast, findet keine Anwendung.

18. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 18.1 Dieser Vertrag und seine Bestimmungen sowie seine Auslegung unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG) und der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.
- 18.2 Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind abschließend unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in ihrer im Zeitpunkt der Einreichung des Schiedsantrages geltenden Fassung ("**DIS-Schiedsgerichtsordnung**") zu entscheiden.
- 18.3 Schiedsort ist Berlin. Schiedssprache ist Deutsch. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der dritte Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts fungiert, ist durch die zwei von den Parteien benannten Schiedsrichtern in Absprache mit den Parteien zu benennen.

18.4 Dieser Vertrag hindert keine der Parteien an der Anrufung zuständiger Gerichte mit dem Ziel, vorläufigen Rechtsschutz bezüglich des Streitgegenstandes zu erlangen.

Anhang 1

Technischer Anhang

Die Die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der jährlichen Überschusszahlungen („**Auszahlungsbetrag**“) wird von der Bewilligungsbehörde auf Grundlage des Gebots der Zuwendungsempfänger anhand der nachfolgenden Bestimmungen ermittelt. **Abschnitt 1** erläutert die allgemeinen Berechnungsvorschriften des Auszahlungsbetrags. Dabei wird die Dynamisierung des Referenzsystems, die in allen Fällen zur Anwendung kommt und die dynamische Entwicklung der entsprechenden Energieträgerpreise berücksichtigt, beschrieben. **Abschnitt 2** stellt dar, wie die dynamische Entwicklung der Energieträgerpreise des Vorhabens abgebildet werden kann. Darüber hinaus beschreibt **Abschnitt 3** die mögliche Berücksichtigung einer Substitution von Energieträgern des Vorhabens im Zeitverlauf. **Abschnitt 4** legt sodann für alle Ausgestaltungsoptionen dar, wie die maximale Fördersumme berechnet wird. **Abschnitt 5** stellt die wichtigsten Elemente, die in die Ermittlung der Auszahlungsbetrages eingehen, zusammen. Die Berechnungen erfolgen auf Basis spezifischer Größen (normiert auf eine Einheit des Produkts). **Abschnitt 6** definiert daher spezifische Variablen ausgehend von den absoluten, messbaren Größen.

Die Wahl der Ausgestaltungsoption der Dynamisierung hängt von den Vorgaben der Bewilligungsbehörde ab, welche Energieträger in einem Förderaufruf dynamisiert werden, und welche Technologie vom Vorhaben eingesetzt wird. Wird in einem Förderaufruf festgelegt, dass nur die Referenz dynamisiert wird, trifft **Abschnitt 1** zu. Werden auch die Energieträger in den Vorhaben dynamisiert, treffen **Abschnitt 2** oder **3** zu, je nachdem ob durch das Vorhaben substituierbare Energieträger, die dynamisiert werden, eingesetzt werden oder nicht. Wird durch ein Vorhaben keiner der dynamisierten Energieträger eingesetzt, reduzieren sich die Vorgaben in **Abschnitt 2** auf jene in **Abschnitt 1**. Die Wahl zwischen den Vorgaben in **Abschnitt 2** oder **3** ist bestimmt durch die Technologie, die vom Vorhaben eingesetzt wird. Bei den im Folgenden aufgeführten Variablen ist zu beachten, dass diese überwiegend zeitlich variabel sind. Das Superskript t für die zeitliche Varianz wird im Folgenden meist zur besseren Lesbarkeit ausgelassen. Die zeitliche Variabilität der Variablen wird in den erklärenden Tabellen nach jeder Formel aufgeführt.

1. Allgemeine Berechnung des Auszahlungsbetrags

- 1) Grundsätzlich ermittelt sich der Auszahlungsbetrag der jährlichen Fördersumme wie in der folgenden Gleichung dargestellt. Der Auszahlungsbetrag ist durch die maximale jährliche Fördersumme beschränkt.

$$Z_{KSV} = (p_{KSV}^{\text{Basis}} + \Delta k_{KSV}^{\text{ref}} - p_{CO_2}^{\text{eff}}) \Delta e^{\text{real}} - R_{nKSV} - R_{GP} \quad [1a]$$

Der jährliche Auszahlungsbetrag Z_{KSV} ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Basis-Vertragspreis (in der Regel angepasst um eine Dynamisierungskomponente $\Delta k_{KSV}^{\text{ref}}$, siehe 1(3)) und einem effektiven CO_2 -Preis $p_{CO_2}^{\text{eff}}$ (siehe 1(2)), multipliziert mit der jährlichen real erzielten spezifischen Treibhausgasemissionsminderung Δe^{real} und multipliziert mit der jährlichen real erzielten Produktionsmenge Q^{real} , abzüglich anderweitiger Fördermittel R_{nKSV} , die das Unternehmen erhält, und gegebenenfalls abzüglich der grünen Mehrerlöse R_{GP} .

Darüber hinaus sind weitere Korrekturen für Energieträgerpreisanpassungen und die Anpassung spezifischer Bedarfe und der geplanten Emissionsminderung möglich. Diese und weitere Elemente werden im Folgenden näher definiert und erläutert.

Der Basis-Vertragspreis p_{KSV}^{Basis} entspricht dem Gebot des Zuwendungsempfängers, wobei für die Kalkulation des Gebots die in der FRL KSV und in dem jeweiligen Förderaufruf festgelegten Regelungen zu beachten sind.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
Z_{KSV}	Auszahlungsbetrag des Vertrags [EUR]	Jährlich ermittelt
p_{KSV}^{Basis}	Basis-Vertragspreis [EUR/t CO ₂ -Äq.]	Zeitlich konstant
Δk_{KSV}^{ref}	Dynamisierungskomponente für die dynamische Energiepreisanpassung der Referenz [EUR / t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
$p_{CO_2}^{eff}$	Effektiver CO ₂ -Preis [EUR/t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
Δe^{real}	Reale spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Jährlich ermittelt
Q^{real}	Reale Produktionsmenge des Vorhabens [ME Produkt]	Jährlich ermittelt
R_{nKSV}	Anpassungsterm zur Berücksichtigung anderweitiger Förderung, bewilligt nach Zuschlagerteilung und nicht nach Nummer 3.5.1(a)(vi) des Vertrags vom Basis-Vertragspreis abgezogen [EUR]	Jährlich ermittelt
R_{GP}	Anpassungsterm zur Berücksichtigung der grünen Mehrerlöse [EUR]	Jährlich ermittelt

- 2) Der effektive CO₂-Preis ergibt sich unter dieser und allen anderen Ausgestaltungsvarianten wie folgt:

$$p_{CO_2}^{eff} = \frac{(e_{ref} - z_{ref}) - (e_{KSV}^{real} - z_{KSV}^{real})}{\Delta e^{real}} p_{EUA}^{real} \quad [2]$$

Der effektive CO₂-Preis berücksichtigt Kosten und Erlöse, die sich aus dem europäischen Emissionshandelssystem (ETS) ergeben. Betrachtet wird hierbei die Differenz zwischen dem Vorhaben und dem jeweiligen dem ETS unterliegenden Referenzsystem, unter Berücksichtigung der jeweiligen freien Allokation.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
e_{ref}	Spezifische Emissionen des Referenzsystems [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Zeitlich konstant
z_{ref}	Kostenlose spezifische Zuteilung für das Referenzsystem [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Jährlich ermittelt
e_{KSV}^{real}	Reale spezifische Emissionen des Vorhabens [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Jährlich ermittelt
z_{KSV}^{real}	Reale spezifische kostenlose Zuteilung des Vorhabens [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Jährlich ermittelt
p_{EUA}^{real}	Indizierter EUA-Preis im EU ETS [EUR/tCO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt

- 3) Zur Berücksichtigung der Energieträgerpreisentwicklung während der Vertragslaufzeit (Dynamisierung) der Referenz gilt für die Dynamisierungskomponente:

$$\Delta k_{KSV}^{ref} = - \frac{\sum_j d_j^{ref} (p_j^{real} - p_j^{Basis})}{\Delta e^{Basis}} \quad [3]$$

Durch diese Anpassung werden höhere oder niedrigere Differenzkosten für die Durchführung des Vorhabens relativ zu dem jeweiligen Referenzsystem, ausgeglichen. Diese errechnen sich aus der Differenz zwischen den tatsächlichen Energieträgerpreisen für die Energieträger des Referenzsystems und den für die Gebotskalkulation unterstellten Preisen.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
d_j^{ref}	Spezifischer Bedarf des Referenzsystems von Energieträger j [ME Input/ME Produkt]	Zeitlich konstant
p_j^{real}	Realer indizierter Preis für Energieträger j der Referenz [EUR/ME Input]	Jährlich ermittelt
p_j^{Basis}	Basis-Preis für dynamisierte Energieträger j Referenz [EUR/ME Input]	Zeitlich konstant
Δe^{Basis}	Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Zeitlich konstant

- 4) Die Summe aus Basis-Vertragspreis und der in 1(3) beschriebenen Dynamisierungskomponente ergibt den dynamisierten Vertragspreis.
- 5) Vom Auszahlungsbetrag wird im Gebot und im Besonderen in der Förderkosteneffizienz nicht berücksichtigte anderweitige Förderung abgezogen. Das umfasst einerseits positive Abweichungen von der vor Abschluss des Vertrags bewilligten anderweitigen jährlichen Förderung

(S_0, \dots, S_t). Andererseits betrifft das diejenige anderweitige Förderung, die erst nach Gebotsabgabe bewilligt wurde. Anderweitige Förderungen von Betriebskosten für das Vorhaben werden jährlich in Abzug gebracht. Anderweitige Förderungen von Investitionen, die erst nach Bewilligung des Vertrags bewilligt werden, werden ebenfalls in Abzug gebracht.

- 6) Vom Auszahlungsbetrag können nach Maßgabe von Nummer 3.5.1(a)(vii) des Vertrags die Erlöse, die der Zuwendungsempfänger auf Grund der grünen Produkteigenschaft erwirtschaftet hat (R_{GP}), abgezogen werden.

2. Berechnung des Auszahlungsbetrags bei Dynamisierung von Energieträgern des Vorhabens

- 1) Die Bewilligungsbehörde kann für einzelne Energieträger eine gesonderte Vergütung durch eine Energieträgerpreisanpassung (Dynamisierung) vorsehen. Erfolgt eine gesonderte Vergütung von Energieträgern, ohne dass eine Substitution verschiedener Energieträger gegeneinander vorgesehen ist (siehe Abschnitt 3), gilt für die Auszahlung folgende Gleichung:

$$Z_{KSV} = (p_{KSV}^{Basis} + \Delta k_{KSV}^{Basis} - p_{CO_2}^{eff}) \Delta e^{real} Q^{real} - R_{nKSV} - R_{GP} \quad [1b]$$

In diesem Fall ersetzt die im Folgenden erläuterte, erweiterte Dynamisierungskomponente diejenige für den in Abschnitt 1 geschilderten Fall.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
Δk_{KSV}^{Basis}	Dynamisierungskomponente für die dynamische Energieträgerpreisanpassung [EUR / tCO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt

- 2) Gemeinsam mit dem Gebot wird seitens der Antragsteller ein geplanter Energieträgermix derjenigen Energieträger definiert, die dynamisiert werden können. Die Bewilligungsbehörde macht bekannt, welche Energieträger dynamisiert werden können. Dieser Energieträgermix ist definiert durch die spezifischen Verbräuche der jeweiligen Energieträger d_i^{Basis} . Dieser Energieträgermix geht in die Berechnung des Basis-Vertragspreises p_{KSV}^{Basis} ein und liegt der geplanten spezifischen Treibhausgasemissionsminderung Δe^{Basis} zugrunde. Er ist für die Dauer der Vertragslaufzeit unveränderlich.
- 3) Die Dynamisierungskomponente berechnet sich gemäß der folgenden Formel, wobei auch die Dynamisierung der Referenz berücksichtigt wird:

$$\Delta k_{KSV}^{Basis} = \frac{\sum_i d_i^{Basis} (p_i^{real} - p_i^{Basis})}{\Delta e^{Basis}} - \frac{\sum_j d_j^{ref} (p_j^{real} - p_j^{Basis})}{\Delta e^{Basis}} \quad [4]$$

Die so definierte Dynamisierungskomponente stellt eine positive Vertragspreisanpassung dar, wenn die Energieträgerpreisanpassung für die dynamisierten Energieträger des Vorhabens größer ist als diejenige für die dynamisierten Energieträger des jeweiligen Referenzsystems. Im gegenteiligen Fall wird die Dynamisierungskomponente negativ. Das Risiko, das sich aus Änderungen der dynamisierten Energieträgerpreise gegenüber den angenommenen Basispreisen

ergibt, wird so, im Rahmen der weiteren Anforderungen und Restriktionen der FRL KSV, berücksichtigt.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
d_i^{Basis}	Spezifischer Bedarf des Vorhabens von Energieträger i [ME Input/ME Produkt]	Zeitlich konstant
p_i^{real}	Realer indizierter Preis für Energieträger i des Vorhabens [EUR/ME Input]	Jährlich ermittelt
p_i^{Basis}	Basis-Preis für dynamisierte Energieträger i des Vorhabens [EUR/ME Input]	Zeitlich konstant
Δe^{Basis}	Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens unter Nutzung des angegebenen Energieträgermixes [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	Zeitlich konstant

3. Berechnung des Auszahlungsbetrags bei substituierbaren Energieträgern

- 1) Die Bewilligungsbehörde kann die Möglichkeit vorsehen, dass die Zahlungen während der Vertragslaufzeit in Abhängigkeit vom im Vorhaben real eingesetzten Energieträgermix kalenderjährlich angepasst werden. Somit wird eine Substitution von Energieträgern im Zeitverlauf ermöglicht, soweit diese unter Berücksichtigung der weiteren Anforderungen und Restriktionen der FRL KSV der Sache und dem Umfang nach möglich ist und in einem relevanten Umfang während der Förderlaufzeit stattfinden wird. Substitution bezeichnet hier den (teilweisen) Austausch mindestens zweier Energieträger gegeneinander. Das führt nur dann zu gesonderten Bestimmungen, wenn für mindestens einen dieser Energieträger eine Dynamisierung vorgesehen ist. Erfolgt keine Dynamisierung, gilt für die Ermittlung der Auszahlung weiterhin Abschnitt 1. Der für das jeweilige Referenzsystem in Ansatz gebrachte Energieträgermix bleibt während der Vertragslaufzeit unveränderlich. Die Bewilligungsbehörde kann im Förderaufruf festlegen, dass die Höhe, der für die Dynamisierung in Ansatz gebrachten Energieträgerverbräuche je Produktionseinheit, begrenzt wird.
- 2) Für jedes Jahr der Vertragslaufzeit ist ein geplanter Energieträgermix anzugeben, um die zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe geplante zeitliche Veränderung des Einsatzes der substituierbaren Energieträger darzustellen. Dieser bestimmt auch die geplante spezifische und relative Treibhausgasemissionsminderung für die einzelnen Jahre.
- 3) Die geplanten jährlichen Energieträgermixe müssen immer mit den Mindestanforderungen zur relativen Treibhausgasemissionsminderung (Nummer 2.3.2 des Vertrags) kompatibel sein.
- 4) Es muss im Gebot zudem mindestens ein technisch möglicher Energieträgermix definiert werden, durch dessen Einsatz die verbleibenden Treibhausgasemissionen des Vorhabens so gering werden, dass die Mindestanforderung bzgl. eines Zielzustandes Klimaneutralität erfüllt ist

(Nummer 2.3.2(b) des Vertrags). Die technische Machbarkeit und Erreichbarkeit dieses Energieträgermixes ist zu belegen. Im letzten Jahr der Laufzeit des Vertrags muss dieser Energieträgermix zur Anwendung kommen.

- 5) Die jährliche Fördersumme ermittelt sich dann nach der folgenden Gleichung:

$$Z_{KSV} = (p_{KSV}^{Basis} + \Delta m_{KSV}^{Real} + \Delta k_{KSV}^{Real} - p_{CO_2}^{eff}) \Delta e^{real} Q^{real} - R_{nKSV} - R_{GP} \quad [1c]$$

Hierbei wird die in den Abschnitten 1 und 2 beschriebene Dynamisierungskomponente für die Energieträgerpreisanpassungen entsprechend ersetzt. Hinzu kommt ein Anpassungsterm Δm_{KSV}^u , der die Korrekturen für, sofern erforderlich, kalenderjährliche Anpassungen des anzulegenden Energieträgermixes umfasst.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
Δm_{KSV}^{Real}	Anpassung des Basis-Vertragspreises an den anzulegenden jährlichen Energieträgermix [EUR/t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
Δk_{KSV}^{Real}	Dynamisierungskomponente für die dynamische Energiepreisanpassung, ermittelt für den anzulegenden jährlichen Energieträgermix [EUR / t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt

- 6) Für das Gebot wird ein Basis-Energieträgermix gemäß 3(11) definiert, mit Verbräuchen d_i^{Basis} , der zum Basis-Vertragspreis p_{KSV}^{Basis} führt und die Treibhausgasemissionsminderung Δe^{Basis} erreicht.
- 7) Die abgerechneten Verbräuche d_i^{Real} werden grundsätzlich auf Basis der gemessenen Verbräuche bestimmt. Die Bewilligungsbehörde legt dazu ein Verfahren fest, nach dem die maximalen Verbräuche und die geplanten Verbräuche d_i^{Basis} bei der Dynamisierung berücksichtigt werden und mit dem die abgerechneten Verbräuche d_i^{Real} bei der Ermittlung der Dynamisierungskomponente entsprechend angepasst werden. Dazu legt die Bewilligungsbehörde auch fest, in welcher Form und aus welchen Angaben die maximalen Verbräuche ermittelt werden.
- 8) In jedem Jahr der Vertragslaufzeit wird die Auszahlungsformel angepasst, indem die Verbräuche d_i^{Real} in der folgenden Formel für den Anpassungsterm berücksichtigt werden:

$$\Delta m_{KSV}^{Real} = p_{KSV}^{Basis} \left(\frac{\Delta e^{Basis}}{\Delta e^{real}} - 1 \right) + \frac{1}{\Delta e^{real}} \sum_i p_i^{Basis} (d_i^{Real} - d_i^{Basis}) \quad [5]$$

Dieser Term passt zum einen den Basis-Vertragspreis auf die durch die Änderung des Energieträgermixes anzupassende geplante spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens an, zum anderen werden die Differenzkostenänderungen, die sich durch die Anpassung des Energieträgermixes ergeben, berücksichtigt.

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
d_i^{Real}	Spezifischer real gemessener Bedarf des Vorhabens bei Nutzung des Energieträgers i, ggf. begrenzt nach Verfahren in (7) [ME Input/ME Produkt]	Jährlich ermittelt

- 9) Der Dynamisierungsterm für die dynamische Energiepreisanpassung berechnet sich in Analogie zu Abschnitt 2, wobei der anzulegende Energieträgermix des jeweiligen Jahres zu verwenden ist und auch die Dynamisierung der Referenz berücksichtigt wird. Zur Verbesserung der Effizienzanzreize wird die Dynamisierung auf einen Anteil von 95 % begrenzt:

$$\Delta k_{KSV}^{Real} = 0,95 \cdot \left[\frac{\sum_i d_i^{Real} (p_i^{real} - p_i^{Basis})}{\Delta e^{real}} - \frac{\sum_j d_j^{ref} (p_j^{real} - p_j^{Basis})}{\Delta e^{real}} \right] \quad [6]$$

Die ergänzenden Anmerkungen zu Abschnitt 2(3), gelten entsprechend.

- 10) Die Summe aus Basis-Vertragspreis, Dynamisierungskomponente und Anpassungsterm für den jährlichen Energieträgermix bildet den dynamisierten Vertragspreis.
- 11) Im Falle substituierbarer Energieträger wird der Term d_i^{Basis} als durchschnittlich geplanter Bedarf des Vorhabens für Energieträger i durch den Bieter ermittelt. Dieser wird zur Berechnung des Basis-Vertragspreises angesetzt. Über die gesamte Vertragsdauer werden aus den Angaben für alle Kalenderjahre t der geplanten Energieträgerverbräuche d_i^t durchschnittliche mengengewichtete Energieträger-Verbräuche ermittelt:

$$d_i^{Basis} = \frac{\sum_t Q^{Plan,t} d_i^{Plan,t}}{\sum_t Q^{Plan,t}} \quad [7]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$Q^{Plan,t}$	Geplante Produktionsmenge des KSV-Vorhabens in Jahr t [ME Produkt]	Zeitlich konstant
$d_i^{Plan,t}$	Spezifischer Bedarf des Vorhabens von Energieträger i zum Zeitpunkt t [ME Input/ME Produkt]	Für jedes Jahr festgelegt
t	Das Jahr der Förderung, beginnend mit 1 ab dem Kalenderjahr, in dem das Vorhaben beginnt.	

4. Bestimmung der maximalen jährlichen und maximalen gesamten Fördersumme

- 1) Für den Fall, dass keine Dynamisierung von Energieträgern des Vorhabens erfolgt, errechnet sich die maximale jährliche Fördersumme und damit der maximale jährliche Auszahlungsbetrag wie folgt:

$$Z_{\text{KSV}}^{\text{max}} = (p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}} + \Delta k_{\text{max.KSV}}^{\text{ref}} - p_{\text{CO}_2}^{\text{max}}) \Delta e_{\text{KSV}}^{\text{Basis}} Q_{\text{plan}} - R_{\text{nKSV}}^{\text{max}} \quad [8]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$Z_{\text{KSV}}^{\text{max}}$	Maximale jährliche Fördersumme [EUR]	Für jedes Jahr festgelegt
$\Delta k_{\text{max.KSV}}^{\text{ref}}$	Maximale Dynamisierungskomponente für das Referenzsystem [EUR/t-CO ₂ -Äq.]	Für jedes Jahr festgelegt
$p_{\text{CO}_2}^{\text{max}}$	Referenzwert für den CO ₂ -Preis, der für die Bestimmung der maximalen jährlichen Fördersumme angesetzt wird. [EUR/t-CO ₂ -Äq.]	Für jedes Jahr festgelegt
$R_{\text{nKSV}}^{\text{max}}$	Anderweitige Förderung, die nach Einreichung des Antrags gewährt wurde und dauerhaft zur Reduzierung der Förderung führt [EUR]	Zeitlich konstant

Hinweis: Bei $p_{\text{CO}_2}^{\text{max}}$ handelt es sich nicht um einen maximalen CO₂-Preis, sondern den CO₂-Preis, der zur Bestimmung der maximalen jährlichen Fördersumme angesetzt wird.

- 2) Der Term der maximierten Dynamisierungskomponente berücksichtigt das Maximum des zusätzlich notwendigen Budgets, das durch die Dynamisierung der Referenz zur Auszahlung kommen könnte. Für den Term der maximierten Dynamisierungskomponente gilt:

$$\Delta k_{\text{max.KSV}}^{\text{ref}} = \frac{\alpha}{1+\alpha} \frac{\sum_j d_j^{\text{ref}} p_j^{\text{Basis}}}{\Delta e^{\text{Basis}}} \quad [9]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
α	Faktor zur Bestimmung der maximierten Dynamisierungskomponente	Zeitlich konstant

- 3) Für den Fall, dass eine Dynamisierung von Energieträgern des Vorhabens erfolgt, jedoch ohne Substitution von Energieträgern, errechnet sich der maximale jährliche Auszahlungsbetrag wie folgt:

$$Z_{\text{KSV}}^{\text{max}} = (p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}} + \Delta k_{\text{max.KSV}}^{\text{Basis}} - p_{\text{CO}_2}^{\text{max}}) \Delta e^{\text{Basis}} Q_{\text{plan}} - R_{\text{nKSV}}^{\text{max}} \quad [10]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$\Delta k_{\text{max.KSV}}^{\text{Basis}}$	Maximierte Dynamisierungskomponente [EUR/t-CO ₂ -Äq.]	Für jedes Jahr festgelegt

- 4) Hierbei gilt für die maximierte Dynamisierungskomponente:

$$\Delta k_{\max.KSV}^{\text{Basis}} = \alpha \left(\frac{\sum_i d_i^{\text{Basis}} p_i^{\text{Basis}}}{\Delta e^{\text{Basis}}} + \frac{1}{1+\alpha} \frac{\sum_j d_j^{\text{ref}} p_j^{\text{Basis}}}{\Delta e^{\text{Basis}}} \right) \quad [11]$$

Zusätzlich zu 4(2) werden somit auch die Basispreise und -bedarfe der dynamisierten Energieträger des Vorhabens zur Definition der maximierten Dynamisierungskomponente herangezogen.

- 5) Für den Fall, dass mindestens ein substituierbarer Energieträger dynamisiert wird, errechnet sich die maximale Auszahlung unter Verwendung des geplanten Energieträgermixes des jeweiligen Jahres wie folgt:

$$z_{KSV}^{\max,t} = (p_{KSV}^{\text{Basis}} + \Delta k_{\max.KSV}^{\text{Plan,t}} - p_{CO_2}^{\max}) \Delta e^{\text{Plan,t}} Q_{\text{plan}} - R_{nKSV}^{\max} \quad [12]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$z_{KSV}^{\max,t}$	Maximale jährliche Fördersumme, berechnet nach Punkt (1), (4) oder (7) je nach Anwendungsfall [EUR]	Für jedes Jahr festgelegt
$\Delta k_{\max.KSV}^{\text{Plan,t}}$	Maximale Dynamisierungskomponente im Falle substituierbarer Energieträger [EUR/t-CO ₂ -Äq.]	
$\Delta e^{\text{Plan,t}}$	Geplante Treibhausgasemissionsminderung in Jahr t, definiert für den Energieträgermix in diesem Jahr. Im Falle von Anhang 1, Abschnitt 1 und 2 gleich Basis-Emissions-Einsparungen Δe^{Basis} [t CO ₂ -Äq./ME Produkt]	

- 6) Die maximale Dynamisierungskomponente wird entsprechend 4(4) definiert, jedoch angepasst an den geplanten Energieträgermix und die geplante Treibhausgasemissionseinsparung des Jahres:

$$\Delta k_{\max.KSV}^{\text{Plan}} = \alpha \left(\frac{\sum_i d_i^{\text{plan,t}} p_i^{\text{Basis}}}{\Delta e^{\text{Plan,t}}} + \frac{1}{1+\alpha} \frac{\sum_j d_j^{\text{ref}} p_j^{\text{Basis}}}{\Delta e^{\text{Plan,t}}} \right) \quad [13]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$\Delta k_{\max.KSV}^{\text{Plan}}$	Maximale Dynamisierungskomponente [EUR/t-CO ₂ -Äq.]	Für jedes Jahr festgelegt

- 7) Der Faktor α zur Bestimmung der maximierten Dynamisierungskomponente ist 0,2. Diesen Faktor kann die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf anpassen. $p_{CO_2}^{\max}$ wird im Förderaufruf als Zeitreihe für jedes Jahr bekanntgegeben. Der Wert wird entsprechend dem Verlauf der EEX EUA Futures ansteigend festgelegt.

- 8) Für den Fall, dass derselbe Energieträger auf Seiten des Vorhabens und der Referenz dynamisiert wird, wird nur die Differenz der Bedarfe in der Berechnung der maximalen Fördersumme berücksichtigt. Ist der Bedarf der Referenz größer, wird die Differenz so behandelt wie Energieträger, die nur bei der Referenz eingesetzt werden, andernfalls so wie Energieträger, die nur beim Vorhaben eingesetzt werden.
- 9) Die maximale gesamte Fördersumme ist definiert als Summe über die maximalen jährlichen Fördersummen der jeweiligen Jahre, berechnet nach Punkt (2), (4) oder (6) je nach Anwendungsfall.

$$Z_{\text{KSV}}^{\text{max.gesamt}} = \sum_{t=1}^{15} Z_{\text{KSV}}^{\text{max,t}} \quad [14]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
$Z_{\text{KSV}}^{\text{max.gesamt}}$	Maximale gesamte Fördersumme [EUR]	Konstant

5. Gebotsverfahren und Festlegung der Basis-Parameter

- 1) Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht folgende Informationen:
 - a. Die Liste aller Energieträger, die dynamisiert werden können
 - b. Die Basispreise p_i^{Basis} für alle Energieträger gemäß a
 - c. Die anzuwendenden Indices zur Ermittlung von p_i^{real} für alle Energieträger gemäß a
 - d. Spezifische Verbräuche der Referenz d_j^{ref} sowie die Basispreise dieser Energieträger p_j^{Basis} und die anzuwendenden Indices p_j^{real}
 - e. Spezifische Emissionen der Referenz e_{ref}
 - f. Die anzuwenden Höchstpreise für die Vorhaben
 - g. den Faktor α und $p_{\text{CO}_2}^{\text{max}}$ zur Ermittlung der maximalen jährlichen Fördersumme
 - h. Den Zinssatz ϵ zur Ermittlung der Förderkosteneffizienz
- 2) Für Gebote ohne substituierbare Energieträger reicht der Antragsteller zur Ermittlung der jährlichen Zahlungen die folgenden Informationen ein:
 - a. Den Basis-Vertragspreis $p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}}$
 - b. Die geplanten Emissions-Einsparungen Δe^{Basis} über die Vertragslaufzeit
 - c. Den während der Vertragslaufzeit konstanten Energieträgermix, welcher der Berechnung zugrunde liegt und der sich aus den geplanten spezifischen Bedarfen der Energieträger d_i^{Basis} zusammensetzt
 - d. Die jährliche Planung der Produktionsmengen über die Vertragslaufzeit
 - e. Den spezifischen Verbrauch an Wasserstoff
 - f. Daraus abgeleitet den zeitlichen Verlauf der absoluten Treibhausgasemissionsminderung und dem absoluten Bedarf an Wasserstoff
 - g. Die bereits bewilligte anderweitige Förderung

- 3) Für Gebote mit substituierbaren Energieträgern reicht der Antragsteller zur Ermittlung der jährlichen Zahlungen die folgenden Informationen ein:
- Den Basis-Vertragspreis $p_{\text{KSV}}^{\text{Basis}}$
 - Die Emissions-Einsparung Δe^{Basis}
 - Die jährlichen spezifischen Treibhausgasemissionen des Vorhabens über die Vertragslaufzeit $\Delta e^{\text{Plan,t}}$
 - Für jedes Vertragsjahr einen geplanten Energieträgermix ($d_i^{\text{Plan,t}}$), sowie den durchschnittlichen Basis-Energieträgerbedarf d_i^{Basis} für jeden Energieträger
 - Einen Energieträgermix, durch den der in der FRK KSV definierte Zielzustand der Klimaneutralität erfüllt werden kann
 - Eine jährliche Planung der Produktionsmengen über die Vertragslaufzeit
 - Den jährlichen spezifischen Verbrauch an Wasserstoff
 - Daraus abgeleitet den zeitlichen Verlauf der absoluten Treibhausgasemissionsminderung und den absoluten Bedarf an Wasserstoff
 - Die bereits bewilligte anderweitige Förderung

6. Erweiterte Variablendefinition

- 1) Die realisierten spezifischen Emissionen des Vorhabens berechnen sich aus den absolut gemessenen Emissionen, sowie der realisierten Produktionsmenge:

$$e_{\text{KSV}}^{\text{real}} = \frac{E_{\text{KSV}}^{\text{real}}}{Q_{\text{KSV}}^{\text{real}}} \quad [15]$$

- 2) Die reale spezifische kostenlose Zuteilung des Vorhabens berechnet sich aus der tatsächlich erfolgten absoluten kostenlosen Zuteilung und der realisierten Produktionsmenge:

$$z_{\text{KSV}}^{\text{real}} = \frac{Z_{\text{KSV}}^{\text{real}}}{Q_{\text{KSV}}^{\text{real}}} \quad [16]$$

- 3) Die spezifischen Emissionen des Referenzsystems e_{ref} werden von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf benannt
- 4) Die kostenlose spezifische Zuteilung des Referenzsystems z_{ref} wird von der Bewilligungsbehörde ermittelt
- 5) Die reale spezifische Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich aus erhobenen Daten für das spezifische Vorhaben gemäß

$$\Delta e^{\text{real}} = e_{\text{ref}} - e_{\text{KSV}}^{\text{real}} \quad [17]$$

- 6) Die spezifischen real gemessenen Bedarfsparameter des Vorhabens berechnen sich aus den absolut gemessenen Verbräuchen und der realisierten Produktion:

$$d_i^{\text{real}} = \frac{D_i^{\text{real}}}{Q_{\text{KSV}}^{\text{real}}} \quad [18]$$

Element	Beschreibung	Zeitliche Variabilität
E_{KSV}^{real}	Realisierte Emissionen des Vorhabens [t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
Q_{KSV}^{real}	Realisierte Produktion des Vorhabens [ME Produkt]	Jährlich ermittelt
Z_{KSV}^{real}	Realisierte kostenlose Zuteilung des Vorhabens [t CO ₂ -Äq.]	Jährlich ermittelt
D_i^{real}	Real gemessene Bedarfe des Vorhabens für Energieträger i [ME Input]	Jährlich ermittelt

Anhang 2

Muster Einverständniserklärung gesetzliche Vertreter

Einverständniserklärung:

Ich, [•], erkläre mich mit der Bekanntgabe nach Maßgabe von Nummer 8.1 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und [•] abgeschlossenen Klimaschutzvertrags vom [•] einverstanden.

_____, den _____

Unterschrift